

Der Regierungs-Präsident.

Allenstein, den 19. Februar 1914.

C.B.

Euere Hochwohlgeboren sind durch Verfügung des  
Königlichen Generalkommandos XX. Armee-Korps vom 16.  
d. Mts. I. a. 317 M für das Mobilmachungsjahr 1914/15 auf  
meinen Antrag vom Waffendienst zurückgestellt worden,  
da Sie nach der Ihnen ausgehändigten Sonderanweisung  
(Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 14. März 1913, G. P.  
499. II) beim Eintritt einer Mobilmachung unter den Be-  
fehl des Herrn Kommandierenden Generals treten.

*J. N.*  
*Seubert*

*Seubert*

An  
den Königlichen Oberförster  
Herrn R a v e  
in

Guszianka.

eigenhändig!